

Vereinbarung

über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen

Zwischen

der Gemeinde Woggersin
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Martin Ernst

und

der Gemeinde Zirzow
vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Waltraut Nath

wird auf der Grundlage des § 165 Absatz 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.1994 nachfolgende Vereinbarung über den Brandschutz und die Technische Hilfeleistung abgeschlossen:

§ 1

Aufgabenübertragung

1. Die Gemeinde Zirzow überträgt der Gemeinde Woggersin die im Gesetz über den Brandschutz und die Technische Hilfeleistung durch die Feuerwehren für das Land Mecklenburg-Vorpommern festgeschriebenen öffentlichen Aufgaben, mit Ausnahme der Aufgaben nach § 2 Absatz 1 Punkt c. Der Gemeinde Woggersin obliegt mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Vereinbarung die Wahrnehmung der Aufgaben der nach §§ 2 Absatz 1 Punkt a, b und c, 7, 18, 21 und 26 Brandschutzgesetz sowie der durch Rechtsverordnungen des Innenministeriums gesondert geregelten Aufgaben und Befugnisse, die im Zusammenhang mit der übertragenen Aufgabe stehen.
2. Behörde für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben ist die Freiwillige Feuerwehr Woggersin.
Die Freiwillige Feuerwehr Woggersin kann zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben, entsprechend der mit der Rettungsleitstelle Neubrandenburg abgestimmten Alarm- und Ausrückeordnung, weitere Bedienstete anfordern.

§ 2

Löschwasserversorgung

1. Die Gemeinde Zirzow nimmt weiterhin die Zuständigkeiten nach § 2 Absatz 1 Punkt c wahr. In diesem Zusammenhang verpflichtet sie sich, die erforderlichen Voraussetzungen zur ausreichenden Bereitstellung von Löschwasser zu schaffen und bei Vorhaben (Gewerbe-, Wohnansiedlungen u.a.) in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Woggersin die Brandgefährdung neu zu beurteilen und eine den Erfordernissen angemessene Löschwasserversorgung sicherzustellen.

2. Die jährliche Löschwasserschau wird gemeinsam durch die Gemeinde Zirzow und der Freiwilligen Feuerwehr Woggersin durchgeführt.

§ 3

Brandsicherheitswachen

1. Wird für Veranstaltungen in der Gemeinde Zirzow, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht, eine Brandsicherheitswache benötigt, so wird diese durch die Gemeinde Woggersin gestellt. Die Bereitstellung der notwendigen Brandsicherheitswachen wird den jeweiligen Veranstalter gemäß der Gebührensatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Woggersin gesondert in Rechnung gestellt. Die Anforderung der Brandsicherheitswache erfolgt durch die Gemeinde Zirzow.
2. Brandsicherheitswachen für Veranstaltungen der Gemeinde Zirzow sind kostenfrei.

§ 4

Bildung eines Ausschusses

1. Zur Wahrnehmung und Ausgestaltung der in dieser Vereinbarung festgeschriebenen Punkte, einschließlich der Abstimmung aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen, wird ein Ausschuss Brandschutz der Gemeinde nach § 2 Absatz 4 Brandschutzgesetz gebildet.
2. Dem Ausschuss gehören die Bürgermeister der Gemeinde Zirzow und Woggersin, der Amtswehrführer und der Gemeindewehrführer Woggersin an.

§ 5

Weitere Vereinbarungen

1. Der Gemeinde Woggersin steht es frei, weitere Vereinbarungen mit gleichem oder ähnlichem Inhalt mit anderen Gebietskörperschaften abzuschließen, soweit die Wahrnehmung der nach dieser Vereinbarung übernommenen Verpflichtungen gewährleistet bleibt.

§ 6

Kosten, Gebühren

1. Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 dieser Vereinbarung, außer Brandsicherheitswachen, zahlt die Gemeinde Zirzow der Gemeinde Woggersin einen pauschalen Jahresbetrag in Höhe von 2.000,00 Euro.

2. Der Jahresbetrag ist in zwei gleichen Raten jeweils am 31.03. und 30.09. des laufenden Jahres fällig und zahlbar auf das Konto des Amtes Neverin, Kontonummer 305136, BLZ 12030000 bei der Deutschen Kreditbank AG.
3. Für Kosten, die nach § 27 Absatz 1-3 Brandschutzgesetz entstehen, tritt die Gemeinde Zirzow ein. Der Hilfeleistende stellt seine Forderungen direkt an die Gemeinde Zirzow.
4. Für Leistungen der Feuerwehr, für die nach § 26 Brandschutzgesetz ein Kostenersatzanspruch besteht, werden nach der Gebührensatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Woggersin Gebühren beim Verursacher erhoben.

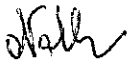
§ 7
Kündigung

1. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Sie kann von jeder Gemeinde mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden.

§ 8
Gültigkeit


1. Die Vereinbarung tritt nach Beschlussfassung der Gemeindevertretungen der Gemeinden Zirzow und Woggersin in Kraft.

Zirzow, den 01.10.2010


Bürgermeisterin



Woggersin, den 06.10.2010


Bürgermeister

